

Richtlinien für den „Förderfonds Interkultur der Stadt Hamm“

Die Stadt Hamm stellt Mittel zur Förderung interkultureller Projekte zur Verfügung. Diese Mittel sollen dazu dienen, die interkulturelle Offenheit in der Stadt zu fördern und entsprechende Projekte und Initiativen zu unterstützen.

Aus den Mitteln des Förderfonds sollen kulturelle Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die die kulturelle Teilhabe Geflüchteter und zugewanderter Menschen ermöglichen.

1. Gegenstand der Förderung und Fördervoraussetzungen

1.1. Das Projekt verfolgt die allgemeinen Grundsätze des Förderfonds Interkultur mit dem Ziel der Stärkung einer offenen und solidarischen heterogenen Stadtgesellschaft.

1.2. Das jeweilige Projekt soll die Teilhabe an künstlerischen Angeboten ermöglichen und/oder der künstlerischen Qualifikation von geflüchteten Menschen bzw. Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen dienen.

1.3. Das jeweilige Projekt fördert in hohem Maße die Integration von geflüchteten Menschen bzw. Menschen mit Migrationshintergrund aller Altersgruppen in die Stadtgesellschaft.

1.4. Das Projekt ist auf Nachhaltigkeit ausgerichtet.

1.5. Das jeweilige Projekt nimmt Bezug auf eine oder mehrere Kunstsparten, z. B. der Bildenden oder Darstellenden Kunst, Tanz, Musik, Literatur, Film o.ä.

1.6. Das Projekt verfolgt einen partizipativen Ansatz.

1.7. Gefördert werden primär künstlerisch ausgerichtete Projekte von freien Initiativen, Vereinen, Verbänden, Künstlern und Künstlerinnen und Künstlergruppen. Dabei können die Projekte auch partnerschaftlich vernetzt werden.

1.8. Die geförderte Maßnahme findet in Hamm statt.

1.9. Die Zusammenarbeit mit städtischen Institutionen schließt eine Förderung nicht aus. Antragsteller bzw. Antragstellerin muss aber eine freie Initiative, ein Verein, eine freischaffende Künstlervereinigung, oder ein Einzelkünstler bzw. eine Einzelkünstlerin sein, die in Hamm ansässig sind.

1.10. Ausgeschlossen sind Programme und Projekte, die sich auf allgemeine Vereinszwecke und/oder Maßnahmen beziehen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.

1.11. Ausgeschlossen sind Projekte mit rein kommerziellem oder parteipolitischem Charakter, mit politisch oder religiös radikalen Tendenzen und Vorhaben und Projekte an denen politische Parteien oder Gruppierungen beteiligt sind.

2. Art und Umfang der Förderung

2.1. Ein Zuschuss kann nur zu den unbedingt erforderlichen Ausgaben bewilligt werden. Die Förderung erfolgt in der Regel durch eine Anteilsfinanzierung. In Ausnahmefällen ist eine Fehlbedarfsfinanzierung möglich.

2.2. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss einen Eigenanteil erbringen. Ehrenamtlich erbrachte Leistungen werden anerkannt.

2.3. Bei der Bemessung des Zuschusses werden Repräsentationskosten nicht berücksichtigt. Dazu zählen u.a. Empfänge, Jubiläumsfeiern, Geschenke oder Benefizveranstaltungen.

2.4. Die Fördersumme wird auf maximal 5.000,00 Euro pro Projekt begrenzt. Der Fachausschuss entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten über einen Förderantrag ab 2.500,00 Euro Zuschusshöhe.

Der Projektzuschuss ist für freie Träger auf max. 80 % der Projektkosten beschränkt. Die Restkosten sind vom Fördernehmer (Finanzmittel oder bürgerschaftliches Engagement) zu erbringen.

2.5. Eine Doppelförderung aus städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.

2.6. Investitionen (z.B. Anschaffungen von Technik, Mobiliar, etc.) sind nicht förderfähig.

2.7. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Nach Projektbeginn sowie nach dem Ende einer durchgeführten Veranstaltung ist keine Förderung möglich.

3. Förderungsverfahren

3.1. Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich beim Kulturbüro der Stadt Hamm zu stellen. Dazu wird ein Formblatt zur Verfügung gestellt. Eine Beratung durch das Kulturbüro ist im Vorfeld der Antragstellung erforderlich.

3.2. Antragberechtigt sind ausschließlich in Hamm ansässige Künstlerinnen und Künstler, freischaffende Künstlervereinigungen, Kulturvereine, Vereine oder freie Initiativen.

3.3. Neben den üblichen Daten - Name, Anschrift, Bankverbindung - ist bei Gruppen auch der Name und die Anschrift der verantwortlichen Projektleitung zu benennen. Das ausgefüllte Formblatt ist verbindlicher Bestandteil der Antragstellung und muss vollständig ausgefüllt sowie unterschrieben sein.

3.4. Handelt es sich bei den Antragstellern um Gruppen oder sonstige Zusammenschlüsse, übernimmt eine Person aus dem Kreis der Geförderten die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Hamm. Davon bleibt die Haftung der übrigen Antragsteller sowohl untereinander als auch gegenüber der Stadt unberührt.

3.5. Der angegebene Förderungszeitraum kann auf Antrag und schriftlichen Bescheid verlängert werden.

3.6. Kommen die beantragten Programme und Projekte nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungszusagen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag vom Fördernehmenden (vollständig oder anteilmäßig) zurückgezahlt werden.

3.7. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuschussempfängerin muss der Stadt Hamm unverzüglich mitteilen, wenn – nach Abgabe des Finanzierungsplanes – weitere Zuwendungen für das Projekt bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder empfangen werden, wenn sich die Gesamtausgaben- bzw. Einnahmen des Projektes erheblich verändern oder wenn der Inhalt des Projektes sich maßgeblich verändert.

3.8. Nach Abschluss der Maßnahme hat der Fördernehmende einen Verwendungsnachweis spätestens drei Monate nach Veranstaltungsende vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachgewiesen wird.

4. Öffentlichkeit:

4.1. Das geförderte Projekt muss öffentlich sichtbar gemacht werden: z.B. durch eine entsprechende Öffentlichkeits- und Pressearbeit sowie eine öffentliche Abschlusspräsentation.

4.2. Auf den Zuschussgeber Stadt Hamm ist bei allen Veröffentlichungen (auch im Internet etc.) durch Abdruck des Logos entsprechend hinzuweisen.

5. Förderbericht

Die Kulturverwaltung berichtet dem Fachausschuss über die geförderten Maßnahmen aus dem Förderfonds Interkultur.

Diese Richtlinien treten am 01.01.2023 in Kraft auf der Grundlage des Beschlusses des Fachausschusses vom 21.09.2022